

Prüfungsordnung (Neufassung) für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 28.09.2012

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 19.09.2012 gemäß § 72 Abs. 13 S. 1 NHG i.d.F. der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186 f.) die folgende Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg geändert und neu gefasst. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 25.09.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss

Zweiter Teil: Arten von Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

- § 4 a Modulprüfungen
- § 4 Äquivalenzleistung zum ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung
- § 5 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO
- § 6 Formative, lernprozessbegleitende Prüfungen

Dritter Teil: Organisation und Durchführung der Prüfungen

- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Zulassung und Prüfungen
- § 9 Formen der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Schutzbestimmungen

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

- Anlage 1: Nachweis der Prüfungsinhalte gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO
- Anlage 2: Äquivalenzprüfungen gem. § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO
- Anlage 3: Zulassungsvoraussetzungen für den zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- Anlage 4: Muster der Äquivalenzbescheinigung über den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin
- Anlage 5: Anzahl und Verteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben der Äquivalenzprüfungen im Modellstudiengang

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin an der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg.

§ 2 Zielsetzung der Prüfungen

Die Prüfungen gemäß § 4 (Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) und § 5 (Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO) sowie § 6 (formative, lernprozessbegleitende Prüfungen) dieser Ordnung sollen:

- Aufschluss darüber geben, ob sich die Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Haltungen angeeignet haben, die sie befähigen, ihren Beruf als Ärztin oder Arzt verantwortungsvoll auszuüben;
- den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen;
- dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Leitung und zentrale Qualitätssicherung der Prüfungsverfahren und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Überwachung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen;
- die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungen zum Nachweis einer zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Leistung gemäß § 4 dieser Ordnung bzw. § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO;

- die Empfehlung von absoluten und relativen Kriterien für die Bestimmung von Bestehensgrenzen und Notengrenzen für Prüfungen gemäß §§ 4 a und 5 dieser Ordnung, soweit diese nicht nach §11 Abs. 3 ermittelt werden. Die Heranziehung norm- und kriterienorientierter Methoden ist erlaubt;
- die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sowie die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Behandlung der Beschwerden von Verfahrensbeteiligten, insbesondere Beschwerden Studierender über die Bewertung einer Prüfungsleistung;
- die Entscheidung über den summativen Einsatz innovativer Prüfungsformen, die dann in dieser Prüfungsordnung niederzulegen sind;
- die Erteilung von Bescheinigungen bei Ausscheiden aus dem Modellstudiengang zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt.

Weitere im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß §§ 4 a – 6 dieser Ordnung stehende Aufgaben können dem Prüfungsausschuss durch die Fakultät, vertreten durch den Fakultätsrat, aufgetragen werden. Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung seiner unter Absatz 2 genannten Aufgaben die Zuarbeit von hierfür geeigneten Mitgliedern der Fakultät in Anspruch nehmen. Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der an der Ausbildung beteiligten Kliniken, die Angehörige der Universität sind, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig oder mit der Lehre befasst ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe aus dem entsprechenden Studiengang. Sie werden von den jeweiligen Statusgruppen im Fakultätsrat gewählt. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats ist mit beratender Stimme Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden jeweils von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Die oder der Vorsitzende wird vom zuständigen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied aus der Studierendenschaft hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**Zweiter Teil:
Arten von Prüfungen im Modellstudiengang
Humanmedizin**

**§ 4 a
Modulprüfungen**

(1) Die in der Regel zehnwöchigen Module der ersten drei Studienjahre sowie die in der Regel fünföchigen Propädeutikblöcke des vierten Studienjahres schließen jeweils mit mindestens einer schriftlichen Prüfung ab. In einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der jeweils festgelegten Zeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden ein Problem versteht, bewerten und Wege zu einer Lösung finden kann. Prüfungsformate, die hierbei Anwendung finden können, sind in § 9 Abs. 1 a) erläutert. Sie können als integrierte Prüfungen gleichsam Lehr- und Lerninhalte enthalten, die den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten auf deren dem Ersten

Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO oder auf deren Leistung in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen nach § 27 ÄAppO anzurechnen sind.

(2) Jedes zweite der in der Regel zehnwöchigen Module der ersten drei Studienjahre sowie die in der Regel fünföchigen Propädeutikblöcke des vierten Studienjahres schließen ergänzend zu den schriftlichen Modulprüfungen nach Abs. 1 jeweils mit einer kombinierten Prüfung ab. Kombinierte Modulprüfungen enthalten klinisch-praktische Aufgabenstellungen. In einer klinisch-praktischen Prüfung soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten kombiniert nachweisen. Prüfungsformate, die hierbei Anwendung finden können, sind in § 9 Abs. 1 b), c) und f) erläutert. Sie enthalten Lehr- und Lerninhalte, die den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten auf deren dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO oder auf deren Leistung in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen nach § 27 ÄAppO anzurechnen sind.

(3) Modulprüfungen im Sinne Abs. 1 und Abs. 2 müssen gemäß § 11 Abs. 2 bestanden werden. Modulprüfungen können in Teilprüfungen abgenommen werden. Sie können jedoch nur in Gänze bestanden und wiederholt werden.

(4) Modulprüfungen im Sinne Abs. 1 und Abs. 2 werden zusätzlich zu ihrer Anrechnung auf die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO und/oder auf Leistungen in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen nach § 27 ÄAppO formativ gemäß § 11 Abs. 4 benotet.

**§ 4
Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt
der ärztlichen Prüfung**

(1) Studierende im Modellstudiengang Medizin weisen eine dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO nach. Als Prüfungsleistungen, die zur Äquivalenzleistung zählen, gelten:

- a) die Anteile der schriftlichen Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre gemäß § 4 a Abs. 1, soweit die betreffenden Prüfungsinhalte den in Anlage 1 genannten Lehr- und Lerninhalten zuzuordnen sind.
- b) Die Leistungen in den kombinierten Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre gemäß § 4 a Abs. 2, soweit die betreffenden

Prüfungsinhalte den in Anlage 1 genannten Lehr- und Lerninhalten zuzuordnen sind.

- c) Die Portfolioprüfung des zweiten Studienjahres.

(2) Anlage 1 weist die Zuordnung der Prüfungsthemen im Modellstudiengang zu den Prüfungsthemen im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO aus. Anlage 2 weist den jeweiligen Zeitpunkt, die Art und übergeordneten Inhalte dieser Prüfungen aus. Anlage 5 weist die Zuordnung von Anzahl und Prüfungsaufgaben gemäß Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO im Modellstudiengang aus.

(3) Die Studierenden erhalten nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Äquivalenzbescheinigung (s. Anlage 4).

§ 5

Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO

(1) Prüfungen zur Erbringung von benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO können schriftliche, mündliche, klinisch-praktische oder kombinierte Prüfungs- bzw. Aufgabenformate beinhalten, welche in § 9 erläutert sind. Prüfungsleistungen in diesem Sinne können sich aus mehreren Prüfungsteilleistungen zusammensetzen und können auch im Rahmen der Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre erhoben werden. Prüfungsteilleistungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO im Sinne des Satzes 2 werden in der Regel gemäß Anlage 4 der Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht.

(2) Die Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO werden gemäß § 11 benotet.

§ 6

Formative, lernprozessbegleitende Prüfungen

(1) Formative Prüfungen sollen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten zu geeigneten Zeitpunkten im Studium einen Überblick bzgl. Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten geben sowie Haltungen rückmelden. Der Zuwachs an Faktenwissen soll erkennbar werden. Die Teilnahme an formativen Prüfungen kann verpflichtend sein.

(2) Formative Prüfungen im Sinne Abs. 1 können in schriftlicher, mündlicher, klinisch-praktischer oder kombinierter Form durchgeführt werden. Prüfungsformate, die hierbei Anwendung finden können, sind in § 9 erläutert.

Dritter Teil:

Organisation und Durchführung der Prüfungen

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen nach § 4 a, § 5 und § 6 dieser Ordnung werden durch die fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser Universität, des UMCG oder der Universität Groningen abgenommen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, sofern diese die inhaltliche und formale Qualifikation besitzen.

(2) Zum Prüfenden bzw. Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Beisitzenden haben kein Bewertungs- und Fragerecht.

(3) Die prüfungsberechtigten Personen für die Abnahme von Prüfungen bzw. für Prüfungsgebiete werden vom Fakultätsrat ernannt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen. Wird eine Prüfungsleistung gemäß §§ 4 a und 5 dieser Ordnung erbracht, gilt die Lehrperson als bestellter Prüfender, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 prüfungsberechtigt ist. Die Bestellung von Beisitzenden kann der Prüfungsausschuss auf den Prüfenden delegieren.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Modellstudiengang Humanmedizin eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. Satz 1 gilt entsprechend bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung für Studierende anderer Hochschulen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen. Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im Modellstudiengang Humanmedizin immatrikuliert sein. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semes-

tern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb desjenigen Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. Zu diesem Zeitpunkt muss die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. Die Immatrikulation ist nachzuweisen.

(3) Die Anmeldung zur einer Prüfung gemäß § 4 a, § 5 und § 6 dieser Ordnung, sofern es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, erfolgt automatisch mit der Belegung des zugehörigen Moduls. Die Prüfungen gemäß § 4 a, § 5 und § 6 dieser Ordnung finden studienbegleitend statt und sollen in der Regel zum ersten angebotenen Prüfungstermin wahrgenommen werden.

(4) Bei Nachweis der in Anlage 3 aufgeführten Leistungen erhält der Studierende vom Studiendekanat alle zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung notwendigen Bescheinigungen zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt.

§ 9

Formen der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen gemäß § 4 a, § 5 und § 6 dieser Ordnung können in unterschiedlichen Formen vorgesehen sein:

- a) Klausur (Abs. 2),
- b) Strukturierte mündliche Prüfung (Abs. 3),
- c) Referat, Koreferat, Präsentation (Abs. 4),
- d) Hausarbeit (Abs. 5),
- e) Seminararbeit (Abs. 6),
- f) Objektive, strukturierte klinische Evaluation (= OSCE, objective structured clinical examination) (Abs. 7)
- g) Objektive, strukturierte lange Examensprüfung (= OSLER, objective structured long examination record) (Abs. 8)
- h) Klinische Kurz-Evaluation (= Mini CEx, Mini Clinical Evaluation Exercise) (Abs. 9)
- i) Dreisprung-Übung (= TJE, Triple Jump Exercise) (Abs. 10)
- j) Portfolio (Abs. 11)
- k) Praktikumsbericht (Abs. 12)

(2) In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Me-

thoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Hierbei können Aufgaben geschlossener Aufgabenformate wie z. B. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder offener Aufgabenformate (Freitextaufgaben), wie z. B. Kurzwortaufgaben (short answer question; SAQ) oder fallbasierte Formate (modified essay question test; MEQ; key feature test) zum Einsatz kommen. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Der Bewertungsmaßstab sowie die fachliche Zuordnung jeder Aufgabe sind in den Prüfungsunterlagen anzugeben. Für Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren muss den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausreichend Bearbeitungszeit (mindestens 90 Sekunden pro Aufgabe) zur Verfügung stehen.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem strukturierten Prüfungsgespräch soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Für den Vertretungsfall sind vorab geeignete Ersatzprüfer zu benennen. Vor Beginn der Prüfung sprechen sich die Prüfenden oder die bzw. der Prüfende und die sachkundige Beisitzerin bzw. der sachkundige Beisitzer über zu prüfende Inhalte, Kriterien für Bestehen und Nichtbestehen sowie Kriterien für die Notengebung ab. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden oder die bzw. der Prüfende und die sachkundige Beisitzerin bzw. der sachkundige Beisitzer über die Notengebung. Die Note wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten in der Regel am Tag nach der Prüfung mitgeteilt. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der Werktag danach. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann im Zusammenhang mit einem Referat oder einer Präsentation die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung verlangt werden. Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist

auch die Präsentationsform zu bewerten. Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie oder er sich innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes eigenständig einarbeiten und das gestellte Thema selbständig bearbeiten kann. Umfang und Bearbeitungszeit sind rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor regulärem Prüfungstermin, in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(6) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

(7) Bei einem objektiven, strukturierten klinischen Examen (objective structured clinical examination; OSCE) durchlaufen die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten simultan im Rotationsverfahren einen Prüfungsparcours von bis zu 20 Prüfungsstationen, an denen definierte Aufgaben zu erbringen sind. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von bis zu 12 Minuten festgelegt. Der Einsatz so genannter Simulationspatienten ist möglich. Die Prüferin bzw. der Prüfer selbst greift als passive Gutachterin bzw. passiver Gutachter nicht in den Prüfungsverlauf ein, sondern bewertet die individuelle Leistung objektiv anhand festgelegter Checklisten. Auf diese Weise werden neben medizinischem Wissen auch ärztliche Fähigkeiten (Problemlösestrategien) und vor allem praktische Fertigkeiten (z. B. Untersuchungsmethoden) geprüft.

(8) Objektive, strukturierte lange Examina (objective structured long examination record; OSLER) sind Prüfungen am Krankenbett. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erhebt eine Anamnese und führt eine körperliche Untersuchung durch. Einer Vorbereitungszeit folgt die Patienten-vorstellung in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern, die Teile der Anamnese und Untersuchung demonstrieren bzw. wiederholen lassen können. Im Weiteren werden (differential-) diagnostische und therapeutische Strategien anhand der konkreten Krankengeschichte und Untersuchungsbefunde diskutiert. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann dabei die Aufgabe erhalten, die Patientin bzw. den Patienten über einzelne Untersuchungen oder Therapien aufzuklären und sie mit ihr bzw. ihm zu besprechen. Die Bewertung erfolgt nach einem festgelegten Punkteschema unter Berücksichtigung der Anamnese, der Untersuchung sowie des (differential-) diagnostischen und therapeutischen Konzeptes.

(9) Die klinische Kurz-Evaluation (Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX)) ist ein strukturier-

tes Instrument der arbeitsplatzbasierten Prüfung. Sie beinhaltet eine direkte Beobachtung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten in der alltäglichen Patienteninteraktion durch Prüfende, gefolgt von strukturiertem Feedback. Die Mini-CEX wird primär formativ eingesetzt.

(10) Die Dreisprung-Übung (Triple Jump Exercise, TJE) prüft standardisiert das methodische Vorgehen in der Auseinandersetzung mit einer klinischen Fragestellung mit Hilfe von Kurz-Patientenfällen in Anwesenheit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters. Es folgt eine Aufarbeitung der Lernziele und Hypothesen in Abwesenheit der Gutachterin bzw. des Gutachters. Abschließend erörtert die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die ausgearbeiteten Lerninhalte und ihre bzw. seine Bearbeitungsstrategie. Die TJE wird primär formativ eingesetzt.

(11) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(12) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung und Reflexion, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(13) Geeignete Prüfungen können als Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Details regelt § 14.

(14) Bei der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen im Sinne §9 Abs. 1 c) bis e) sowie j) und k) hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(15) Die Durchführung der Prüfungen muss so gestaltet werden, dass die Prüfungskandidatinnen bzw. die Prüfungskandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(16) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten muss

die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist das Landesprüfungsamt zuständig. Ggf. sind vor Feststellung der Gleichwertigkeit die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(2) Eine Anrechnung erfolgt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Modellstudienganges Humanmedizin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann maximal in einem Umfang von 50 % des Studienganges erfolgen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die oder der antragstellende Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Prüfungen gemäß § 4 a werden summativ mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und formativ gemäß Abs. 4 benotet. Prüfungsleistungen

gemäß § 5 werden summativ bewertet und gemäß Abs. 3 bzw. Abs. 4 benotet. Ist für eine Prüfungsleistung gemäß § 5 keine Benotung vorgesehen, muss diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Setzen sich Prüfungsleistungen aus mehreren Prüfungsteilleistungen zusammen, werden die Prüfungsteilleistungen nicht benotet und nur für die Gesamtleistung eine Note ermittelt. Prüfungen gemäß § 6 dieser Ordnung müssen nicht bewertet bzw. benotet werden. Die Benotung von Prüfungsleistungen folgt § 13 Abs. 2 ÄAppO.

(2) Eine Prüfung gemäß Abs. 1 gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §4 gilt als erbracht, wenn die Gesamtprüfungsleistung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Noten für Prüfungsleistungen im Sinne § 5 und § 6 sowie § 9 Abs. 1 b) – e) sowie g) bis k) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sie tragen Sorge, dass die ggf. vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterien für Bestehen und Nichtbestehen sowie für Notengrenzen hierbei umgesetzt werden.

(4) Für Prüfungsleistungen im Sinne Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 a) sowie f) ist folgender Notenschlüssel anzuwenden:

- a) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird dann mit „ausreichend“ bewertet, soweit mindestens 60 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden *oder wenigstens* die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um nicht mehr als eine Standardabweichung unterschritten wurde, jedoch eine befriedigende Leistung nicht erbracht wurde.
- b) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „befriedigend“ bewertet, soweit mindestens 70 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden *oder wenigstens* die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um nicht mehr als eine Drittel Standardabweichung unterschritten wurde, jedoch eine gute Leistung nicht erbracht wurde.
- c) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „gut“ bewertet, soweit mindestens 80 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden *oder wenigstens* die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen

Referenzgruppe erbrachte Leistung um mindestens eine Drittel Standardabweichung überschritten wurde, jedoch eine sehr gute Leistung nicht erbracht wurde.

- d) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „sehr gut“ bewertet, soweit mindestens 90 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden *oder wenigstens* die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um mindestens eine Standardabweichung überschritten wurde.

Die Einsetzung eines Prüfungsergebnisses nach diesem Muster ist nur dann zulässig, wenn die im Mittel von der Referenzgruppe erzielte Leistung 50 % der maximal in der betroffenen Prüfung erreichbaren Leistung nicht unterschreitet. Als Referenzgruppe im diesem Sinne gilt die Gruppe der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die erstmals zur betroffenen Prüfung bzw. die für die Gesamtbewertung relevanten Teilprüfungen angetreten sind und in Regelstudienzeit studieren.

(5) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von fünf Wochen bekannt zu geben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung ist der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten in der Regel am Tag nach der Prüfung bekannt zu geben. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der Werktag danach. Dies gilt jeweils auch für Teilleistungen.

(6) In die Notenbildung der Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gehen ein:

- a) mit sechsfacher Wichtung die nach Abs. 4 gebildete Gesamtnote aus den 12 schriftlichen Prüfungsteilleistungen im Sinne § 4 Abs. 1 a);
- b) mit dreifacher Wichtung die nach Abs. 4 gebildete Gesamtnote aus den sechs kombinierten Prüfungsteilleistungen im Sinne § 4 Abs. 1 b) sowie
- c) mit einfacher Wichtung die Note des Portfolios des zweiten Studienjahres im Sinne § 4 Abs. 1 c).

Bei der Bildung der Note werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 4 a bzw. § 5 dieser Ordnung können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel in der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Eine bereits bestandene Prüfung kann nicht nochmals abgelegt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, welcher nicht später als sechs Monate nach Ergebnisbekanntgabe liegen soll. Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen liegt in der Eigenverantwortung der oder des betroffenen Studierenden.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Konnte für einen Leistungsnachweis gemäß § 4 a sowie § 5 keine ausreichende Gesamt-Prüfungsleistung erreicht werden, hat die bzw. der Studierende die Möglichkeit der fachspezifischen Wiederholungsprüfung. Wird eine fachspezifische Wiederholungsprüfung abermals nicht bestanden, besteht die Möglichkeit zu einer letzten Wiederholung. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel in der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Eine bereits bestandene Prüfung kann nicht nochmals abgelegt werden.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 13

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prü-

fungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen.

§ 14

Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten

(1) Elektronische Prüfungen erfolgen mit einer dafür geeigneten Softwareplattform, bei der die Prüflinge über ein Eingabegerät Prüfungsaufgaben beantworten. Die Bereitstellung der Prüfung, die Registrierung der Antworten und die Auswertung erfolgen über einen Server der mit der Durchführung beauftragten Unternehmen, der über ein drahtloses lokales Netzwerk (WLAN) mit den Eingabegeräten der Prüflinge in Verbindung steht. Die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Eingabegeräten der Prüflinge und den Servern wird dazu in einer Log-Datei mit Zeitstempel registriert und gespeichert. Abschließend werden alle Antworten der Prüflinge auf diesem und einem weiteren Server als separate Datei gespeichert. Nach Abschluss der Prüfung wird eine Sicherungskopie auf einem Server der Universität Oldenburg hinterlegt. Über die Softwareplattform hat/haben die/der Prüfungsverantwortliche/n Zugriff auf einen nach verschiedenen Kriterien sortierbaren Aufgabenpool. Die/der Prüfungsverantwortliche/n oder ein/e von ihr oder ihm bzw. ihnen autorisierter Mitarbeiter oder Mitarbeiterin geben die für eine elektronische Prüfung vorgesehenen Aufgabenstellungen in die für diesen Zweck angelegte Eingabemaske ein oder wählen bereits früher eingegebene Aufgabenstellungen aus. Eingabe, Einsicht und Korrekturmöglichkeit der Prüfungsmaterialien sind durch ein Passwort geschützt und nur für die/den Prüfungsverantwortliche/n und vom Prüfungsausschuss ermächtigte Personen zugänglich. Die Softwareplattform gewährleistet die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse. Sie stellt insbesondere sicher, dass die von dem Prüfling eingegebenen Lösungen zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.

(2) Vor der Einsicht in die Prüfungsaufgaben auf seinem Eingabegerät (Laptop) loggt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit ihrer oder seiner Matrikelnummer und einem Passwort ein. Dadurch wird das Eingabegerät technisch eindeutig dem Prüfling zugeordnet. Zur Kontrolle meldet der Server nach erfolgter Eingabe der Matrikelnummer und des Passworts und dem Abgleich mit der gespeicherten Prüfungsliste den Namen und

den Vornamen des Prüflings an das Eingabegerät zurück. Mit der Identifizierung werden die Aufgaben jedem Prüfling zugeordnet. Wenn alle Prüfungsteilnehmer an ihrem Eingabegerät angemeldet sind, startet die Aufsicht die Prüfung für alle Prüflinge gleichzeitig. Jede Aktion (Dateneingabe), die der Prüfling während der Prüfungszeit tätigt, wird registriert. Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das Prüfungsprogramm bestätigt bzw. spätestens dann, wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit wird die Datenübertragung von den Eingabegeräten der Prüflinge zu den Prüfungsservern abgeschaltet. Individuell verlängerte Bearbeitungszeiten z. B. im Zuge einer Härtefallregelung nach § 18 Abs. 1 werden dabei berücksichtigt. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten nach Beendigung der schriftlichen Prüfung mit elektronischen Eingabegeräten auf Antrag bei der/dem/den Prüfungsverantwortlichen unverzüglich auch Einsicht in einen Papierausdruck der Prüfungsfragen und ihrer jeweiligen Antworten. Die entsprechende Datei wird bei Beendigung der Prüfung erzeugt. Über diese Einsichtnahme ist eine Aktennotiz anzufertigen.

(3) Die elektronisch ermittelten Prüfungsergebnisse werden nur den Prüfungsverantwortlichen und dem Studiendekanat für die Durchführung und Verwaltung der Prüfungen zugänglich gemacht. Eine Ergebnisstatistik ist über alle Prüflinge, für die Referenzgruppe und für die übrigen Prüflinge für jede einzelne Aufgabenstellung und die Gesamtprüfung zu erstellen. Die Datenvalidierung und Qualitätskontrolle hat auch die erstellten Ergebnisstatistiken zu würdigen und Auffälligkeiten zu berücksichtigen. Ergibt die Nachkorrektur keine Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Prüfungsergebnis, sind die erreichte Punktzahl und ggf. die Prüfungsnote bekannt zu machen. Im Falle schriftlicher Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten sind folgende Dateien für fünf Jahre aufzubewahren und lesbar zu halten:

- die Prüfungsdateien,
- die erstellten Ergebnisstatistiken,
- das Protokoll der Nachkorrektursitzung der Prüfungskommission mit den gefassten Beschlüssen zur Korrektur einzelner Aufgabenauswertungen,
- die Datei mit den endgültigen Prüfungsergebnissen.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer noch nicht angetretenen Prüfung ist möglich und bei Prüfungen im Sin-

ne §§ 4 a und 5 der Studiengangskoordination per Fax, auf dem Postweg oder persönlich zur Niederschrift mitzuteilen. Ein Prüfungsrücktritt in den 14 Tagen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich. Ein Prüfungsrücktritt mindestens 15 Tage vor Prüfungstermin ist ohne Angabe von Gründen möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht eingehalten wird,

(3) Die für den Rücktritt im Sinne des Absatz 1 Satz 2 oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Studiengangskoordination unverzüglich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass eine Prüfung nach § 4 a und § 5, in der der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wie-

derholungsmöglichkeiten abweichend von § 12 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung – insbesondere bei Plagiaten – kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Ergebnisbekanntgabe beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden in dem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorgetragen, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Satz 3 a bis e fest und liegt nicht nur ein unbedeutender Verfahrensfehler vor, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch bereits in diesem Stand des Verfahrens ab und beauftragt andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende damit, die Prüfungsleistung erneut zu bewerten bzw. die mündliche Prüfung erneut abzunehmen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der entsprechenden Bescheinigungen oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 18

Schutzbestimmungen

(1) Macht die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie bzw. er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie bzw. er die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Auf Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifü-

gung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mit.

(4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und ersetzt die bisherige Prüfungsordnung vom 24.02.2012 (AM 1/2012, S. 6f.) in der Fassung vom 11.07.2012 (AM 3/2012, S. 152f.).

(2) Für das Wintersemester 2012/13 lautet § 3 Abs. 1 wie folgt: „Für die Leitung und zentrale Qualitätssicherung der Prüfungsverfahren und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern und Angehörigen der Universität im Modellstudiengang Humanmedizin ein Prüfungsausschuss gebildet.“

Anlage 1**Nachweis der Prüfungsinhalte gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO**

Die Prüfungsthemen im Modellstudiengang Humanmedizin umfassen folgenden Prüfungsstoff gemäß Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO.

	Prüfungsthemen im Modellstudiengang Medizin	Prüfungsstoff des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
1	Erstes Studienjahr	
1.1	Modul 1.1 Bewegungsapparat und Anatomie	Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben. Histochemie. Allgemeine Zytologie Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Bewegungsapparates. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Molekularbiologie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Zell- und Gewebephysiologie. Medizinisches Recht, Umweltmedizin, Ethik Funktionsweise des Muskel-Skelett-Systems. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik und Elektrizität.
1.2	Modul 1.2 Ernährung und Verdauung	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Eingeweide. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Enzymwirkungen und deren Kinetik. Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Grundlagen der Ernährungslehre. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Kenntnisse über medizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, und Kinetik chemischer Reaktionen. Funktionsweise des Verdauungssystems, Ausscheidungssystems. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.
1.3	Modul 1.3 Herz, Kreislauf, Lungen, Nieren, Physiologie	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Hormonwirkungen. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Funktionsweise des Herz-Kreislauf-Systems, Atmungssystems, Ausscheidungssystems, Blut-Lymph-Systems Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.
1.4	Modul 1.4 Abwehrsystem, Mikrobiologie, Pathologie	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Immunsystems. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Psychosomatik. Funktionsweise endokrinen Systems, Blut-Lymph-Systems und des Abwehrsystems des Menschen. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.
1.5	Untersuchungskurs Orthopädie/ Bewegungsapparat	Topographische Anatomie Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung
1.6	Untersuchungskurs Innere Medizin	Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung

1.7	Allgemeinarztpraktika	<p>Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen. Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur. Strukturen des Gesundheitswesens.</p> <p>Grundzüge der Ökologie</p> <p>Grundlagen der Ernährungslehre.</p> <p>Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport, Arbeits- und Umweltphysiologie.</p> <p>Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z. B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze), therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen, das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention, die Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung.</p>
1.8	Naturwissenschaftliche Grundlagen	<p>Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge. Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik und der Physik ionisierender Strahlung.</p> <p>Grundlagen der Mess- und Medizintechnik. Physik für Mediziner und Physiologie.</p>
1.9	Wahlpflichtmodule	./.
2	Zweites Studienjahr	
2.1	Modul 2.1 Innere Medizin/Hautkrankheiten	<p>Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Haut. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Mikrobiologie. Grundzüge der Thermodynamik.</p> <p>Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Wärmelehre.</p> <p>Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik.</p>
2.2.2.3	Modul 2.2 Innere Medizin/Onkologie	<p>Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie.</p> <p>Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik.</p>
2.4	Modul 2.3 Viszeralchirurgie/Unfallmedizin	<p>Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Eingeweide.</p> <p>Funktionsweise des Verdauungssystems, Ausscheidungssystems.</p>
2.5	Modul 2.4 Unfallchirurgie/Trauma/Orthopädie	<p>Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Bewegungsapparates.</p> <p>Funktionsweise des Muskel-Skelett-Systems.</p>
2.6	Allgemeinarztpraktika	wie 1.7
2.7	Forschungspraktika	./.
2.8	Wahlpflichtmodule	./.
3	Drittes Studienjahr	
3.1	Modul 3.1 Neurologie/HNO/Auge	<p>Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Nervensystems und der Sinnesorgane. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Funktionsweise des zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.</p> <p>Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Akustik, Elektrizitätslehre, Optik.</p>

3.2	Modul 3.2 Neurologie/Psychiatrie	Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik. Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik. Funktionsweise des zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik.
3.3	Modul 3.3 Gynäkologie/Geburtshilfe/Pädiatrie	Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Humangenetik, Genetik. Hormonwirkungen. Funktionsweise des Fortpflanzungssystems. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.
3.4	Modul 3.4 Pädiatrie/Gynäkologie/Geriatrie/Urologie	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Eingeweide. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Humangenetik, Genetik. Funktionsweise des Ausscheidungssystems, Fortpflanzungssystems. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik.
3.5	Untersuchungskurs Neurologie/HNO/Auge	Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung
3.6	Untersuchungskurs Gynäkologie/Pädiatrie	Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung
3.7	Allgemeinarztpraktika	wie 1.7

Anlage 2

Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

Die Prüfungen in den Jahren 1 bis 3 beinhalten Teile der Äquivalenzprüfungen gem. § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO. Sie enthalten als integrierte Prüfungen auch Teilleistungsnachweise für klinische Fächer und Querschnittsbereiche nach § 27 ÄAppO.

Jahr 1		
Zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	Progress-Test
Modul 1.1	Der Prozess des ärztlichen Handelns	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Modul 1.2	Grundlagen der Medizin	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Am Ende von Modul 1.2		1 zusammengesetzte Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Modul 1.3	Gesundheits- und Lebenserhaltung	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Modul 1.4	Gesundheitsversorgung	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Am Ende von Modul 1.4		1 zusammengesetzte Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Jahr 2		
Zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	Progress-Test
Modul 2.1	Onkologie und Trauma	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Modul 2.2	Akuter Funktionsverlust	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Modul 2.3	Abläufe und Funktionsstörungen	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Modul 2.4	Chronischer Funktionsverlust	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Am Ende aller Module im zweiten Jahr		1 zusammengesetzte Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Jahr 3		
Zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	Progress-Test
Modul 3.1	Wahrnehmung und Reaktion	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Modul 3.2	Wahrnehmung und Verarbeitung	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Modul 3.3	Lebenszyklus I: Fortpflanzung und Entwicklung	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Modul 3.4	Lebenszyklus II: Lebensverlauf	1 Zwischenprüfung (schriftlich)
		1 Abschlussprüfung (schriftlich)
Am Ende aller Module im dritten Jahr		1 zusammengesetzte Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Im Kontinuum Wissenschaft		Portfolio

Jahr 4		
Jeweils zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	2 Progress-Tests
Propädeutik	Innere Medizin	1 schriftliche Prüfung (FÜL1*) 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Innere Medizin	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Propädeutik	Chirurgie	1 schriftliche Prüfung (FÜL2*) 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Chirurgie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Propädeutik	Gynäkologie/Pädiatrie	1 schriftliche Prüfung (FÜL3*) 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Gynäkologie oder Pädiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Propädeutik	Neurologie/Psychiatrie	1 schriftliche Prüfung 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Neurologie oder Psychiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Jahre 5-6		
Jeweils zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	4 Progress-Tests
Klinisches Blockpraktikum	Gynäkologie oder Pädiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Klinisches Blockpraktikum	Neurologie oder Psychiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Klinisches Blockpraktikum	Wahlblock 1	1 Zwischenprüfung (formativ): MiniCEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Klinisches Blockpraktikum	Klinisches Wahlfach (F 22)	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx
Pro Studienjahr (nicht im 6. Studienjahr) im Kontinuum Berufsvorbereitung		1 Portfolio und Beurteilung
PJ-Tertial Innere Medizin	Formative Prüfungen	5 Mini-CEx
PJ-Tertial Chirurgie	Formative Prüfungen	5 Mini-CEx
PJ-Tertial Wahlfach	Formative Prüfungen	5 Mini-CEx
Abschluss des PJ	Formative Prüfung	1 klinische Präsentation
Studienende	Abschluss der Forschungsarbeit	1 These oder Publikation

*)Die schriftlichen Prüfungen zum Abschluss der ersten drei Propädeutik-Zeiten im 4. Studienjahr sind die nach § 27(3) ÄApprO geforderten Fächerübergreifenden Leistungsnachweise:

- 1) FÜL 1 umfasst die Fächer:
F6: Dermatologie, Venerologie
F10: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
F11: Innere Medizin
- 2) FÜL 2 umfasst die Fächer:
F2: Anästhesiologie
F5: Chirurgie
F8: Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- 3) FÜL 3 umfasst die Fächer:
F7: Frauenheilkunde, Geburtshilfe
F9: Humangenetik
F12: Kinderheilkunde

**Anlage 3 (zu §12 Abs. 4)
Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Beginnvoraussetzungen für das Praktische Jahr (PJ) sind:

Bestandene Prüfungsleistungen:

- Äquivalenzprüfungen laut Anlage 2
- Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (siehe Anlage 3 der Studienordnung)

Zusätzlich gelten als Interne Voraussetzungen die Nachweise der Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen gemäß Anlage 2 der Studienordnung und weiteren Veranstaltungen und Prüfungen (z. B. Progress-Tests), die von Fakultätsrat beschlossen und veröffentlicht werden.

Anlage 5**Anzahl und Verteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben der Äquivalenzprüfungen im Modellstudiengang**

Der Aufgabenumfang bezieht sich hierbei auf die Gesamtzahl der in den Äquivalenzprüfungen der ersten drei Studienjahre gestellten Aufgaben zu den vier Fächergruppen im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO.

Fächerzuordnung laut Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1) ÄAppO	Überwiegende Prüfungsformate im Modellstudiengang	Aufgabenumfang
Physik für Mediziner und Physiologie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren	Mindestens 100 Aufgaben
Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren	Mindestens 100 Aufgaben
Biologie für Mediziner und Anatomie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren	Mindestens 200 Aufgaben
Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie	- Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren - Portfolio des 2. Studienjahres	- Mindestens 20 Aufgaben - s. Coach-Buch